

- Forstwirtschaftsbetriebe
- alte Betriebe und Einrichtungen des Verkehrs-
wesens — ausgenommen die nichtvolkseigenen Be-
triebe
- alle Betriebe und Einrichtungen des Post- und
Fernmeldewesens — ausgenommen die nichtvolks-
eigenen Betriebe
- alle Betriebe des Handels — ausgenommen Betriebe
mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändler
und private Betriebe
- alle Betriebe und Einrichtungen der Kultur, des Ge-
sundheits- und Sozialwesens — ausgenommen kon-
fessionelle Einrichtungen, private Betriebe und Ein-
richtungen sowie freiberuflich Tätige
- alle Betriebe und Institutionen der sonstigen volks-
wirtschaftlichen Bereiche — ausgenommen die halb-
staatlichen und privaten Betriebe und Einrichtun-
gen sowie freiberuflich Tätige in den Wirtschaftszwei-
gen Konstruktion, Projektierung, Entwicklung,
Geld- und Kreditwesen, Dienstleistungen; für den
Wirtschaftszweig Wohnungswesen ist ausgenommen
der Elektroenergieverbrauch in den Gemeinschafts-
einrichtungen der Mehrfamilienhäuser, die sich im
Eigentum von Wohnungsbau- und Siedlungsgenos-
senschaften, privaten Miethausbesitzern sowie in
Rechtsträgerschaft der Kommunalen Wohnungsver-
waltung befinden
- alle Betriebe des produzierenden privaten und ge-
nossenschaftlichen Handwerks
- alle aus den vorstehend genannten Abnehmeranla-
gen mitversorgten Hausmeister- und Betriebswoh-
nungen, für deren Verbrauch bei der internen Be-
rechnung der THG anzuwenden ist.

Anordnung Nr. 3*
über die Ermittlung der Kosten und Preise
für Wärme und Elektroenergie

vom 21. Dezember 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 19. April 1968 (GBl. II S. 241) und der Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II S. 564) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Wärme- und Elektroenergielieferungen gemäß § 1 sind Preisanträge durch die Betriebe an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständige Organ (Preiskoordinierungsorgan), das die Preisfestsetzung vornimmt und dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt, einzureichen.“

(2) Der § 3 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Lieferung von Wärme
— aus Erzeugungsanlagen mit einer installierten
Leistung bis 5 Gcal/h

* Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 (GBl. II Nr. 91 S. 564)

- aus eigenen Zentralheizungsanlagen in Gebäuden ohne Außenverteilungsnetz
- aus einer Wärmeerzeugungsanlage an Verbraucher in angrenzenden Grundstücken für Raumheizungs-
zwecke und Bedarf für Sozialeinrichtungen

können ohne Antragstellung die in der speziellen Kalkulationsrichtlinie festgesetzten Preise angewandt werden.

(2) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Energieversorgungsnetz

- aus Dampfkraftanlagen bei einer Einspeisemenge bis 300 MWh/a (Planmenge)
- aus Lauf Wasserkraftanlagen (außer Pumpspeicherwerken)

können ohne Antragstellung die in der speziellen Kalkulationsrichtlinie festgesetzten Preise angewandt werden.“

(3) Der § 6 der Anordnung vom 19. April 1968 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 2 Abs. 2 bestätigten und die nach § 3 festgesetzten Preise sind auf Lieferungen anzuwenden, die ab 1. Januar 1971 erbracht werden, soweit in den Preisbewilligungen oder in der speziellen Kalkulationsrichtlinie kein späterer Termin angegeben ist.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 5 der Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie,
2. der § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie.

Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Minister
für Grundstoffindustrie

Siebold

Anordnung
zur Durchführung der Immunprophylaxe des durch
Rh-Inkompatibilität bedingten Morbus haemolyticus
neonatorum

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Immunprophylaxezentren

(1) Um die Immunisierung Rh-negativer Mütter durch Rh-positive Kinder zu verhindern und damit das folgende Kind vor einem durch Rh-Inkompatibilität bedingten Morbus haemolyticus neonatorum zu schützen, sind Immunprophylaxezentren zu errichten.